## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Hinterköpfchen bei Ingendorf"

Landkreis Bitburg-Prüm vom 23. November 1987

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 23), BS 792-1, wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Hinterköpfchen bei Ingendorf".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1 ha und umfasst in der Gemarkung Ingendorf, Flur 3, das Flurstück Nr. 16.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Keuperscharren und der Kalk-Magerrasen mit ihren angrenzenden Gebüsch-Formationen als Lebensraum zahlreicher wärmeliebender in ihrem Bestand äußerst gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Lothringer Lein-Variante des Enzian-Halbtrockenrasens.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. die geschützten Flächen zu betreten oder zu befahren,
- 2. jegliche Art der Nutzung zu betreiben,
- 3. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 5. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 6. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,

- 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 8. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Exkursionen durchzuführen,
- 2. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt auszuüben.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen aller Art sowie der Anlage von Wildäckern, Wildfutterstellen und Fasanenschüttungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 die geschützten Flächen betritt oder befährt,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 irgendeine Art der Nutzung betreibt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht,

fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Exkursionen durchführt,
- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt ausübt.

ξ8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Trier, den 23. November 1987

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer